

Parlamentsdirektion
zH Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
1010 Wien

Per E-Mail: NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at.

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Kaufmann
oe@tieraerztekammer.at
Wien, 16.11.2020

Bürgerinitiative Nr. 5/BI: „Verbot des tierquälerischen, betäubungslosen Schächten und Verbot der „post-cut-stunning“ Methode beim Schächten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Tierärztekammer erstattet entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen zu der o.a. Bürgerinitiative nachstehende

S t e l l u n g n a h m e.

Rituelle Schlachtungen sind im § 32 Abs 4 und 5 Tierschutzgesetz geregelt. Demnach dürfen rituelle Schlachtungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß im Rahmen der Religionsausübung anerkannter Religionsgemeinschaften nach Einholung einer behördlichen Bewilligung und Einhaltung der im Gesetz vorgegebenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Demgegenüber stellt § 222 Abs. 1 Strafgesetzbuch klar, „Wer ein Tier roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,... ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

In vielen europäischen Ländern ist das Schächten bereits verboten, so wird in der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweden, Dänemark, den Niederlanden oder Polen die Praxis der rituellen Schlachtung ohne vorausgehende Betäubung nicht toleriert.

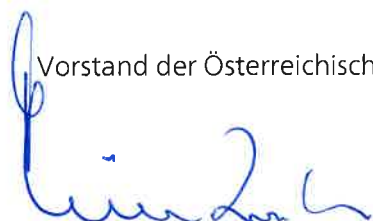
Wenngleich die Vorschriften für rituelle Schlachtungen im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften ausgearbeitet und beschlossen wurden, so darf dennoch festgehalten werden, dass Teile der muslimischen Glaubensgemeinschaft eine tierschutzkonforme Betäubung beim Schächtvorgang durchaus akzeptieren würden. Demnach wird auch von Neuseeland und Australien aus in den Nahen Osten, sowie von europäischen Staaten nach Indonesien, dem bevölkerungsreichsten muslimischen Staat, Fleisch von mit Bolzenschuss und elektrobetäubten Tieren exportiert.



Neben dem Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer vertreten auch zahlreiche Fachexperten daher die Ansicht, dass der gesetzlichen Forderung gemäß § 32 Abs 1 Tierschutzgesetz den Tieren beim Schlachten nicht unnötig Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen, bei rituellen Schächtungen nicht ausreichend Rechnung getragen wird und somit das Schächten ohne zuvor durchgeführte tierschutzkonforme Betäubung abzulehnen ist.

Der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer schließt sich daher der gegenständlichen Petition zum Verbot des tierquälereischen, betäubungslosen Schächtens und Verbot der „post-cut-stunning“ Methode beim Schächten an.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer


Mag. Kurt Frühwirth
Präsident

Mag. Dietmar Gerstner e.h.
1. Vizepräsident

Dr. Andrea Wüstenhagen e.h.
2. Vizepräsidentin

Mag. Sabine Eigelsreiter-Scharl e.h.
3. Vizepräsidentin

Dr. Gloria Gerstl-Hejduk e.h.
4. Vizepräsidentin